

# § 9b AMG

AMG - Arzneimittelgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Einem Antrag auf Zulassung einer homöopathischen Arzneispezialität müssen Unterlagen gemäß§ 9a Abs. 1 Z 18 bis 20 nicht beigefügt werden. Weiters sind Unterlagen gemäß 9a Abs. 2 nicht beizufügen, jedoch
  1. 1.Unterlagen, die für die toxikologische Beurteilung der Arzneispezialität von Bedeutung sind, und
  2. 2.Unterlagen über die spezifische homöopathische oder zutreffendenfalls über die spezifische anthroposophische Wirksamkeit anzuschließen.
2. (2)Für homöopathische Arzneispezialitäten, die durch Verdünnung von nur einem Stoff hergestellt werden, ist für den Stoff und seine Verdünnungen ein einziger Antrag ausreichend.

In Kraft seit 02.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)